

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 85.

Mittwoch, den 26. October.

1853.

Verordnung

die bei Hunden und Katzen ausgebrochene oder auch nur zu besorgende Wuthkrankheit betreffend.

Theils die wiederholten Wahrnehmungen über die, der drohenden Gefahr ungeachtet hin und wieder sehr nachlässige Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 2. April 1796, theils die auf die neuern Beobachtungen und Erfahrungen über die Wuthkrankheit der Hunde gegründeten sachverständigen Vorschläge haben das königliche Ministerium des Innern veranlaßt, bis auf Weiteres anzuordnen:

1.

daß alle Hunde und Katzen, welche von einem tollen oder der Tollwuth dringend verdächtigen Hunde gebissen worden sind, ohne Ausnahme sofort zu tödten (§ 14. des gedachten Mand.) und die Cadaver vorschriftsmäßig zu verscharren seien (§ 15. ebendas.);

Demnach

die bisher für einzelne Fälle ausnahmsweise nachgelassene thierärztliche Behandlung gebissener Hunde (Bekanntmachung vom 17. September 1841 in Nr. 39. des erzg. voigtl. Kreisbl. dess. Jahres) fernerhin Niemandem mehr und unter keinen Umständen zu gestatten sei, und daß weiter

2.

die im § 10. des angezogenen Mandats unter den dort angegebenen Voraussetzungen angeordnete Einsperrung aller Hunde von dem Tage an, an welchem der tolle Hund in dem betreffenden Orte sich gezeigt hat, unter gehöriger Controle der Obrigkeit und des Bezirksthierarztes zwölf Wochen lang anzudauern habe.

Die vorstehenden Anordnungen werden andurch zu allgemeiner Kenntniß, insbesondere aber zu der der sämtlichen Polizeibehörden des hiesigen Kreisdirectionsbezirks gebracht und wird denselben dabei zugleich die strengste Handhabung der gegenwärtigen Anordnungen sowohl, als der Vorschriften des Mandats vom 2. April 1796 überhaupt, zu Vermeidung eigener Verantwortung, eingeschärft.

Diejenigen Obrigkeiten, in deren Bezirke Localblätter erscheinen, werden angewiesen, in solchen die gegenwärtige Verordnung abdrucken zu lassen.

Zwickau, den 30. September 1853.

Königliche Kreis-Direction.
v. Friesen.

Bogel, S.

General-Verordnung

an sämtliche Obrigkeiten des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks.

Den Verkauf neubackenen Brodes betreffend.

Die in den letzten Wochen anhaltend und durchgängig gestiegenen Getraidepreise beginnen zwar nach den neuesten Nachrichten allenthalben herabzugehen, so daß bei dem im Ganzen keineswegs unbefriedigenden Ausfall der Ernte im Voigtlande und dem größeren Theile des Erzgebirges und bei der

Wird auf
k
gner.

erschenke
len Male
Speisen
gütigen
ulze.

Thlr. 10
6 Thlr.,
Thlr. 27
r. 5 Pf.,
8 Thlr.,
5 Thlr.

35 Schfl.
3 Schfl.
5 Schfl.

Thlr. 25
6 5 Thlr.
r., Paser

st.
heutigen
er Woche
ffel, und
agen, 52
ffel Erb-

r. bis 7
15 Mgr.,
Paser 1
st.

berg.

— 3
— 2
9
2
4
5
—
5
6
3

ei.